

## **Satzung**

### **1. Abschnitt: Die Vereinsziele**

#### §1

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Kommunikation durch Kunst e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister der Stadt Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

#### §2

##### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind :

- Förderung kultureller Zwecke
- Förderung der bildenden Kunst, der kindlichen Kreativität und des künstlerischen Ausdrucksvermögens bis ins Jugendalter und darüber hinaus in Werkstätten, Ateliers und Projekten durch die Durchführung von Kursen und Workshops
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Vorträge und Workshops zu internationalen Künstlern und zu interdisziplinären Ansätzen der bildenden Kunst
- Förderung interkultureller und sprachlicher Kommunikation und Integration auch von z.B. behinderten Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund durch den Einsatz von Kunst als Sprache und durch die Vermittlung künstlerischer Ausdrucksweisen
- Förderung der Bildung durch Einbringung künstlerischer Arbeitsmethoden in Kindertagesstätten und Schulen
- Förderung des Selbstwertgefühls und der sozialen Kompetenz, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch den Einsatz von Kunst und Sprache in der Gestaltung künstlerischer Projekte im sozialen Kontext
- Unterstützung der zweckgebundenen Tätigkeit von Projekten, die die oben genannten Inhalte umsetzen, durch die Beschaffung von Arbeitsmitteln und die Unterhaltung entsprechender Räume mit Hilfe von Sponsoren und Förderern
- Förderung der Kommunikation zwischen Kindern, Eltern, Erziehern, Lehrern, Anwohnern und Förderern durch die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen bildender und darstellender Kunst

Die Durchführung der Aufgaben des Vereins erfolgt in Kooperation mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Anliegen mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

#### §3

##### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### §4

##### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

### **Begünstigung**

Alle Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Honorarkräfte zur Umsetzung von Projekten werden entlohnt.

## § 6

### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kultureller Zwecke oder die Förderung der Bildung bzw. Jugendfürsorge zu verwenden hat.

## **2. Abschnitt: Die Mitglieder**

## § 7

### **Eintritt**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann einer Aufnahme widersprechen.

## § 8

### **Beiträge**

Eine Beitragssatzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9

### **Kündigung**

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann vom Mitglied fristlos erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

## **3. Abschnitt: Die Organe**

## § 10

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit. Es zählen nur die Stimmen der Anwesenden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand erstellt eine für alle Mitglieder verbindliche Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Der Vorstand legt einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Geschäftsführung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über seine Entlastung.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (8) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

## § 12

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann Beschlüsse zu allen den Verein betreffenden Fragen fassen.
- (2) Der Vorstand ist an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstands aufheben.
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Die Ladung erfolgt schriftlich. Zwischen Ladung und Tagung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies fordert.
- (6) Mit Ausnahme von Satzungsänderung und Auflösung werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
- (7) Es sind stets alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Mitglieder können auch in eigener Sache abstimmen, ausgenommen im Fall von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Mitglied sowie bei der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht in der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ihre Sitzungen öffentlich abhalten.

- (9) Es ist ein schriftliches Protokoll jeder Mitgliederversammlung anzufertigen, das alle Beschlüsse dokumentiert. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Protokollführer, der das Protokoll verbindlich unterzeichnet.

### § 13

#### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 2 ausgegeben werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

### § 14

#### **Satzungsänderung**

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, entsprechende Beschlüsse beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### § 15

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §16

#### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.